

# Wegleitung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie zur Habitationsordnung der Universität Luzern: Dr. phil. habil. in theologischen Studien

vom 11. Dezember 2018

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 18 der Habitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003, beschliesst:

## **W 1**     *Grundsatz*

- 1) Die Rechtsgrundlagen der Wegleitung sind das Universitätsstatut vom 12. Dezember 2001, insbes. § 3 Abs. 1, und die Habitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003.
- 2) In Habitationsangelegenheiten entscheidet die Fakultätsversammlung mit den Stimmen ihrer ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren sowie ihrer habilitierten Mitglieder.
- 3) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Fakultätsversammlung ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit ihrer im Sinne von W 1 Ziff. 2) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen stets wenigstens einfacher Stimmenmehrheit.

## **W 2**     *Habitationsarten*

Die Theologische Fakultät sieht vor, dass die Habilitation sich nicht auf die Lehrbefugnis, sondern lediglich auf die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erstrecken kann; eine solche Habilitation kann zum Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors in theologischen Studien (Dr. phil. habil. in theologischen Studien) führen.

## **W 3**     *Voraussetzungen im Allgemeinen*

Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation zum Dr. phil. habil. in theologischen Studien ein Doktorat zu einem Thema voraus, das nach der Meinung der entsprechenden Professur zu einem an der Theologischen Fakultät vertretenen Fachgebiet einen Bezug aufweist und mit mindestens «magna cum laude» erworben wurde.

## **W 4**     *Inhaltliche Voraussetzungen*

Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation zum Dr. phil. habil. in theologischen Studien voraus:

- a. in der Regel eine Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten, die jedoch thematisch von der Doktordissertation unterschieden sein müssen. Die Habilitationsschrift

oder die entsprechenden Aufsätze können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sein. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers und nach Anhören der Fakultätsversammlung die Ausführung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer anderen Sprache gestatten;

- b. die Evaluation einer Lehrveranstaltung oder zumindest einer Kursveranstaltung;

#### **W 7** Vorprüfungsverfahren

- 1) Das Vorprüfungsverfahren sollte in der Regel mindestens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches um den Dr. phil. habil. in theologischen Studien erfolgen. Dem Gesuch um ein Vorprüfungsverfahren sind beizulegen:
  - a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Habilitation angestrebt wird;
  - b. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die ausgeübte berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
  - c. der Nachweis über die Promotion sowie die bisherigen Studienleistungen (Studienbuch, Abschlusszeugnisse, Diplom- bzw. Lizentiats-, Master- und Doktorurkunde);
  - d. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.
- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob die erbrachten Studien- und Promotionsleistungen den an der Theologischen Fakultät geltenden Anforderungen entsprechen (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung und die Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung). Insbesondere muss eine bereits veröffentlichte Doktordissertation vorliegen oder die Veröffentlichung nachweislich absehbar sein.
- 3) Wer ein Habilitationsverfahren bereits einmal endgültig (d.h. ohne nochmalige Wiederholungsmöglichkeit) nicht bestanden hat, kann zur Vorprüfung nicht mehr zugelassen werden.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Gesuches um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist diese durch die Dekanin bzw. den Dekan zu begründen.
- 5) Vor der Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.

#### **W 9** Gesuch um Verleihung des Titels der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors in theologischen Studien (Dr. phil. habil. in theologischen Studien)

- 1) Dem Gesuch der Habilitandin bzw. des Habilitanden an die Dekanin bzw. den Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung um Verleihung des Titels eines Dr. phil. habil. in theologischen Studien sind ausser der Habilitationsschrift oder den habilitationsäquivalenten Aufsätzen und den bereits im Vorprüfungsverfahren eingereichten und nachgeführten Unterlagen beizulegen:
  - a. eine Erklärung darüber, dass die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Arbeiten selbständig angefertigt sind und das dazu benützte Schrifttum vollständig aufgeführt ist;
  - b. eine Erklärung darüber, ob die eingereichte(n) Arbeit(en) schon an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist (sind) bzw. ob bereits an einer anderen

Hochschule ein Habilitationsversuch unternommen worden ist (mit Angabe der Hochschule und der schriftlichen Habilitationsleistung).

Die Fakultätsversammlung behält sich vor, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

- 2) Nach Prüfung der Unterlagen durch die Dekanin bzw. den Dekan entscheidet die Fakultätsversammlung in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Evaluationsprozess des Habilitationsverfahrens in dem angegebenen Fachgebiet bzw. den angegebenen Fachgebieten. Über die Entscheidung der Fakultätsversammlung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftliche Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.
- 3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen in W 9 Ziff. 1 lit. a und b nicht gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, die nach geltendem Recht die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben können.
- 4) Vor der Ablehnung des Gesuches gibt die Fakultätsversammlung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.
- 5) Mit der Zulassung ist der Evaluationsprozess eröffnet. Es soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss gebracht werden.

#### **W 10** *Begutachtung*

- 1) Nach der Eröffnung bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans eine Habilitationskommission. Sie besteht aus dem Fakultätsmitglied, das die Habilitation betreut, sowie mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor oder einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät, ausserdem in der Regel aus mindestens einem habilitierten Mitglied oder einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten theologischen Fakultät.

Im Fall fachübergreifender Thematiken soll in der Regel auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einer anderen Fakultät derselben Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität hinzugezogen werden.

- 2) Jeder der bestellten Referentinnen und Referenten gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ab.

#### **W 11** *Entscheid der Fakultätsversammlung*

- 1) Die Gutachten werden mitsamt der schriftlichen Habilitationsleistung den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultätsversammlung (gemäss W 1 Ziff. 2) 10 Werkzeuge zur Einsichtnahme aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan über diese Frist benachrichtigt. Sie sind befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 2) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Fakultätsversammlung über den Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen.

Wegleitung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie zur Habilitationsordnung der Universität Luzern:  
Dr. phil. habil. in theologischen Studien

---

- 3) Entscheidet die Fakultätsversammlung auf Verleihung des Titels eines Dr. phil. habil. in theologischen Studien, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies dem Senat mit. Die Entscheidung der Fakultätsversammlung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abweichung vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers (siehe W 9 Ziff. 1) ist die Entscheidung gesondert zu begründen. Im Ablehnungs- oder Sistierungsfall ist dem Bescheid eine Begründung beizufügen.
- 4) Jede nicht erfolgreich erbrachte Habilitationsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel frühestens nach einem Jahr, jedoch spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an, möglich.
- 5) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auch bei der Wiederholung einer Habilitationsleistung nicht erfolgreich oder versäumt sie bzw. er die nach W 11 Ziff. 4 eingeräumte Frist, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig beendet.

**W 14**    *Status der habilitierten Person*

- 1) Die habilitierte Person erhält den Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors in theologischen Studien (Dr. phil. habil. in theologischen Studien). Die habilitierte Person erhält eine entsprechende Urkunde. Sie enthält Angaben über das Fachgebiet der Habilitation sowie über die schriftliche Habilitationsleistung, trägt das Datum der letzten Habilitationsentscheidung und ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Luzern und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet.
- 2) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dr. phil. habil. in theologischen Studien zu veröffentlichen.

Diese Wegleitung tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 11. Dezember 2018

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. Robert Vorholt

Dekan